

- b) Schulanfänger bzw. Schulabgänger (Wiederimpfungen) erhalten eine einmalige subkutane Injektion von 0,3 ccm bzw. 0,2 ccm.
- c) Sofern Schulanfänger oder Schulabgänger sich bisher noch keiner Diphtherie-Schutzimpfung unterzogen haben, erhalten sie zwei subkutane Injektionen im Abstand von vier Wochen von 0,3 ccm bzw. 0,2 ccm.

(3) Sollte ausnahmsweise eine starke Reaktion nach der ersten Impfung auftreten, so ist von einer Wiederholung der Impfung abzusehen.

#### § 4

(1) Die Impfung ist unter Beachtung aller Vorichtsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Spritzen und Kanülen müssen durch Vastündigen Kochen in Wasser, dem man 2% Soda und 0,35% Formalin zusetzt, keimfrei gemacht werden. Aus den Kanülen ist vor der Impfung die Luft zu entfernen (durchspritzen). Für jedes Kind muß eine frisch entkeimte Kanüle verwendet werden; sie darf nur mit einer Pinzette (nicht mit der Hand) auf die Spritze aufgesetzt werden.

(3) Die Impfarzte und das Hilfspersonal haben vor Beginn der Impfungen die Hände fünf Minuten im warmen Wasser mit Seife und Bürste zu reinigen und anschließend fünf Minuten in einer geeigneten Desinfektionslösung zu waschen.

(4) Die Impfstelle ist mit Watte oder Zellstoff und einem Hautdesinfektionsmittel (Alkohol, Brennspiritus) abzureiben. Für jeden Impfling ist frische Watte zu verwenden.

(5) Der Impfstoff ist an einem kühlen Ort aufzubewahren (möglichst + 4° Celsius). Vor dem Gebrauch ist der Impfstoff kräftig zu schütteln und dann unmittelbar zu entnehmen. Der Inhalt angebrochener Flaschen muß sofort verbraucht werden.

#### § 5

Die Stadt- und Landkreise haben die für die Durchführung der Impfungen erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

#### § 6

Auf die Einhaltung der Vorschriften der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1.1 S. 446) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1949 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1.1 S. 539) wird verwiesen.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. Matern  
Staatssekretär

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen. — Stipendienregelung für Anwärter des wissenschaftlichen Bibliothekwesens und des wissenschaftlichen Archivdienstes —

Vom 18. März 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Anwärter für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst und für den wissenschaftlichen Archivdienst, die nach erfolgreichem Abschluß ihres Universitäts- oder Hochschulstudiums (Staatsexamen) nach den für ihren Berufszweig geltenden Ausbildungsbestimmungen an den Lehrgängen der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek Berlin oder des Instituts für Archivwissenschaft in Potsdam teilnehmen, erhalten für die Dauer des Lehrganges ein monatliches abzugsfreies Stipendium von 350,— DM.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen oder der Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Leistungszuschlag von 40,— DM monatlich gewährt werden.

#### § 2

Die Zahlung von Sonderzuschlägen sowie die Stipendienzahlung bei Krankheit erfolgt gemäß §§ 4

• 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 203).

und 6 der Stipendienrichtlinien, Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868/869), sowie gemäß §§ 6 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917).

#### § 3

Alle Stipendienempfänger nach dieser Durchführungsbestimmung sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

#### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär